



Beschluss der Regionalkommission Baden-Württemberg vom 07.07.2010

I. Eckpunkte

Die Regionalkommission Baden-Württemberg beschließt im Rahmen ihres Aufforderungsbeschlusses vom 22.03.2010 die folgenden Ziffern 1 bis 5:

1. Ab dem 01.01.2011 gilt im Bereich der Regionalkommission Baden-Württemberg die Regelung gemäß TOP 5.10.1.1 Ärzte (TV-Ärzte/VKA) der Beschlussvorlage an die Beschlusskommission zu deren Sitzung am 24. Juni 2010.
2. Ab dem 01.01.2011 gilt im Bereich der Regionalkommission Baden-Württemberg die Regelung gemäß TOP 5.10.1.2 (Pflege TVöD-K) der Beschlussvorlage an die Beschlusskommission zu deren Sitzung am 24. Juni 2010. Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vergütungsgruppen Kr 1 und Kr 2 gilt die derzeitige AVR weiter,
3. Ab dem 01.01.2011 gilt im Bereich der Regionalkommission Baden-Württemberg die Regelung gemäß TOP 5.10.1.2 (Pflege TVöD-B) der Beschlussvorlage an die Beschlusskommission zu deren Sitzung am 24. Juni 2010. Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vergütungsgruppen Kr 1 und Kr 2 gilt die derzeitige AVR weiter.
4. Ab dem 01.01.2011 gilt im Bereich der Regionalkommission Baden-Württemberg die Regelung gemäß TOP 5.10.1.5 (Sozial und Erziehungsdienst) der Beschlussvorlage an die Beschlusskommission zu deren Sitzung am 24. Juni 2010.
5. Die Ziffern 1 bis 4 stehen unter dem Vorbehalt, dass die Bundeskommission nicht bis spätestens zum 31.12.2010 zu diesen Punkten eigene Regelungen beschließt. In diesem Fall gelten die Regelungen der Bundeskommission.

II. Tarifzulage

In der Anlage 1 zu den AVR wird folgender neuer Abschnitt III a eingefügt:

„Regionalkommission Baden-Württemberg - Tarifzulage

- a) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Auszubildenden nach Anlage 7 zu den AVR im Zuständigkeitsbereich der Regionalkommission Baden-Württemberg erhalten im Dezember 2010 eine Tarifzulage in Gesamthöhe von 15,33 v. H. der individuellen Monatsvergütung bzw. Ausbildungsvergütung für den Monat Dezember 2010.
- b) Ein Anspruch auf die Zahlung nach Absatz a) besteht, wenn der Mitarbeiter bzw. Auszubildende an mindestens einem Tag des Fälligkeitsmonats Anspruch auf Dienstbezüge bzw.

Ausbildungsvergütung (Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge) hat; dies gilt auch für Kalendermonate, in denen nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuss nicht bezahlt wird. Die Zahlung wird auch geleistet, wenn die Mitarbeiterin wegen Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes in dem Fälligkeitsmonat keine Bezüge erhalten hat.

- c) Ausgenommen davon sind die Vergütungsgruppen Kr 1 und Kr 2 sowie die Vergütungsgruppen 9a bis 12 der Anlage 2 zu den AVR mit Ausnahme der Mitarbeiter der VG 9a Ziffer 8, VG 9 Ziffer 1 und 2 sowie VG 10 Ziffer 2.“

Karlsruhe, den 07.07.2010

gez. Jörg Allgayer
Vorsitzender der Regionalkommission Baden-Württemberg